

 **Bundesministerium**
Inneres

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0660-II/1/2018

Wien, am 14. Dezember 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Oktober 2018 unter der Zahl 2049/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Angriff auf die Demonstrationsfreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen:

1. *Ist Ihnen die gegenständliche Anzeige bekannt?*
2. *Seit wann ist Ihnen die gegenständliche Anzeige bekannt?*
3. *Stammt der Auftrag bzw. die Weisung, die gegenständliche Anzeige zu erstatten von Ihnen?*

Ja. Die anfragegegenständliche Anzeige wurde mir aus der medialen Berichterstattung bekannt. Die Anzeige wegen Verdacht des Verstoßes gegen § 11 Tiroler-Landespolizeigesetz erfolgte nicht in meinem Auftrag sondern allein auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen durch Organe der zuständigen Landespolizeidirektion Tirol.

Frage 3a:

Wenn nein, von wem stammt der Auftrag bzw. die Weisung?

Die Einsatzleitung für die Rad-WM war in der zuständigen Landespolizeidirektion Tirol, wie bei Großveranstaltungen üblich, als „Einsatzstab“ im Rahmen einer „Besonderen Aufbau Organisation“ organisiert. Um 15:55 Uhr wurde der Stabsbereich über das Auftreten mehrerer Personen mit dem gegenständlichen Plakat informiert.

Für den Fall einer Versammlung wurde neuerliche Rücksprache vereinbart, ansonsten ein Einschreiten auf Grundlage des Verdachts der landesgesetzlichen Verwaltungsübertretung „Anstandsverletzung“ (durch die öffentliche Zurschaustellung einer abwertenden Wortwahl). Zudem wurde mitgeteilt, dass eine Abnahme des Plakates nicht erforderlich erscheine.

Fragen:

4. Handelt es sich um eine Anzeige wegen des Verdachts auf einen Verstoß gegen das Verbot der Verletzung des öffentlichen Anstands gemäß § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetz?

4a. Wenn nein, auf Grundlage welcher Rechtsnorm wurde die Anzeige eingebracht?

Ja. Es handelt sich um eine Anzeige wegen des Verdachts auf einen Verstoß gegen das Verbot der Verletzung des öffentlichen Anstands gemäß § 11 Tiroler-Landespolizeigesetz.

Fragen:

5. Führte die gegenständliche Anzeige zur Verhängung einer Strafe?

5a. Wenn nein, warum nicht?

Gegen beide Personen wurden Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, die jedoch noch nicht abgeschlossen wurden.

Fragen:

6. Gibt es eine Empfehlung, einen Auftrag oder eine Weisung seitens des Innenministeriums an nachgeordnete Dienststellen bzw. PolizeibeamtInnen in gewissen Fällen eine Anzeige wegen des Verdachts der Anstandsverletzung einzubringen?

6a. Wenn ja, in welchen Fällen?

Nein. Es gilt wie für alle Verwaltungsübertretungen, bei denen eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den einzelnen Materiengesetzen vorgesehen ist, die „Offizialmaxime“ des § 25 Verwaltungsstrafgesetz.

Herbert Kickl

